



Im Lebensalter bis zehn Jahre werden die wesentlichen Grundlagen der Persönlichkeitsentwicklung gelegt. Entsprechend prägend sind die Einflüsse, die in diesem Zeitraum auf die Kinder einwirken. Diesen Erkenntnissen hat die Landesregierung in der letzten Legislaturperiode Rechnung getragen, indem sie den Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre in Kraft setzte. Die Horte als integralen Bestandteil der Grundschule aus deren Geltungsbereich auszunehmen, ist durch nichts zu rechtfertigen. Bereits die Vorgängerregierung hatte den Anspruch, Grundschule und Hort zur rhythmisierten Ganztagschule weiter zu entwickeln. Daran wird auch die jetzige Regierung gemessen werden.

Wir halten folgende gesetzliche Regelungen für jede Weiterentwicklung der Grundschulhorte für unabdingbar:

- 1. Die Horte müssen dauerhaft finanziell so ausgestattet sein, dass sie die u.g. Aufgaben ausreichend und nachvollziehbar erfüllen können.*
- 2. Der Grundschulhort muss weiterhin zwingend als Teil der Bildungseinrichtung Grundschule definiert werden, mit der er eine organisatorische und pädagogische Einheit bildet.*
- 3. Der Thüringer Bildungsplan muss in überzeugender Weise in allen Thüringer Grundschulen und deren Horten implementiert werden. Schule und Hort müssen verpflichtet werden, ein gemeinsames pädagogisches Gesamtkonzept vorzulegen und zu veröffentlichen.*
- 4. An den Grundschulhorten muss ein Fachkräftegebot analog zu § 14 Absatz 1 ThürKitaG gelten. Zudem ist ein Fortbildungsgebot für Lehrerinnen, Lehrer, Horterzieherinnen und Horterzieher gleichermaßen gesetzlich festzulegen.*
- 5. Das Betreuungsverhältnis (Hortbetreuer/in zu Kinder) muss mit einem verbindlichen Betreuungsschlüssel von höchstens 1:20 festgelegt werden. Zusätzlich sind Horterzieher/innen zur Ausgestaltung ihres Bildungsauftrages 10% der Arbeitszeit als Verfügungszeit für Vor- und Nachbereitung, Fortbildung und Elterngespräche einzuräumen. Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit sind bei der Personalbemessung angemessen zu berücksichtigen.*
- 6. Um den Grundschulhort als Arbeitsplatz wieder attraktiv zu machen, muss der Beschäftigungsumfang in der Regel einen vollen Arbeitstag umfassen. Nur dies ermöglicht die konsequente Umsetzung von Inklusion und Rhythmisierung im Unterricht und bei außerunterrichtlichen Angeboten.*

Diese Forderungen folgen unmittelbar aus dem Gebot der Chancengleichheit in der Bildung, das den Rang eines Menschenrechtes einnimmt. Die Abhängigkeit der Bildungschancen eines Thüringer Kindes von der Finanzkraft seiner Wohnsitzgemeinde oder des jeweiligen Landkreises kann auf gar keinen Fall akzeptiert werden. Dies wird am ehesten gewährleistet, wenn die Verantwortung für die Thüringer Grundschulen und Grundschulhorte auf Landesebene liegt.

Der Hort an der Grundschule ist eine "Thüringer Spezialität" und kann im nationalen Vergleich seit vielen Jahren gut bestehen. Maßgeblich für das gute Abschneiden im nationalen Ranking ist die organisatorische Einheit von Grundschule und Hort. Soweit im Rahmen eines Modellvorhabens festgestellt wurde, dass die Übertragung der Hortverantwortung auf die kommunalen Schulträger zu Verbesserungen führen kann, gilt dies nur unter folgenden Bedingungen:

- Hierzu muss die Finanzhoheit weiterhin beim Land bleiben. Dieses hat den Trägern die notwendigen Mittel zweckgebunden und losgelöst vom Kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung zu stellen. Um die regionale Einbindung der Bildungs- und Betreuungsangebote zu sichern, muss die Finanzierung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler unter Beachtung des Betreuungsschlüssels entsprechen. Es ist ein Verwendungsnachweis zu führen.
- Die Übertragung an freie Träger ist auszuschließen.
- Die tariflichen und arbeitsvertraglichen Ansprüche der Landesbediensteten sind zu garantieren. Eine jedwede Verschlechterung der Arbeits- und Einkommensbedingungen der Bediensteten muss dabei ausgeschlossen werden.
- Die Fachaufsicht muss auch in Zukunft beim für die Schulaufsicht zuständigen Ministerium liegen.

Somit kommt eine Hortkommunalisierung nur unter dem Modell des übertragenen Wirkungskreises in Frage. Die Rahmenbedingungen sind durch gesetzliche Regelungen, verbunden mit entsprechend langfristigen Verträgen zwischen Land und Gebietskörperschaften, unter Mitwirkung des Parlamentes zu fixieren.